

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 20. November 1969

5199. **Quartierplan (Baulinien)**. Mit Beschluss Nr. 1878/1968 genehmigte der Regierungsrat den Quartierplan Sellenbüren in der Gemeinde Stallikon, mit Ausnahme der Baulinien in den Einmündungsbereichen der Quartierstrasse A und C und des Hofstetterweidweges in die Stallikonerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1 sowie ohne das Baulinienteilstück an der Quartierstrasse B im Bereich des Grundstückes von Frau C. Hofmann. Am 26. August 1969 ersuchte nun der Gemeinderat Stallikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 4. Juni 1969 betreffend Festsetzung der Baulinien für die seinerzeit von der Genehmigung ausgenommenen Teilstücke, mit Ausnahme desjenigen im Bereich der nördlichen Einmündung der Quartierstrasse A in die Stallikonerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, das im Zusammenhang mit den revidierten Baulinien für die Stallikonerstrasse definitiv festgesetzt werden soll. Dieser Beschluss wurde am 10. Juni 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirkrates Affoltern a. A. sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Ein Teil des genehmigten Quartierplanes Sellenbüren befindet sich gemäss rechtskräftigem Zonenplan der Gemeinde Stallikon im sogenannten Uebrigen Gemeindegebiet. Dieser Quartierplan könnte nach der heutigen Praxis zum am 1. Januar 1968 in Kraft getretenen Wassergesetz nicht mehr genehmigt werden. Gemäss § 89 in Verbindung mit § 83 können Neubauten grundsätzlich nur dann an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, wenn das Bauareal sowohl im Baugebiet gemäss Zonenplan wie innerhalb des Einzugsgebietes des generellen Kanalisationsprojektes liegt. Das Quartierplanverfahren kann aber seinem Wesen und seiner Aufgabe entsprechend kein Gebiet umfassen, welches aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen einstweilen ohnehin nicht überbaut werden könnte.

Da der vorliegende Quartierplan seinerzeit ohne Vorbehalte hinsichtlich der Einzonung genehmigt wurde, und heute lediglich geringfügigen Baulinienergänzungen zugestimmt werden soll, erscheint es sachlich nicht gerechtfertigt, die Genehmigung mit der Bedingung der sofortigen Einzonung des dem Uebrigen Gemeindegebiet zugewiesenen Areals zu verbinden. Immerhin ist festzustellen, dass allfällige Neubauten bis zur rechtskräftigen Einzonung dieses Gebietes nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden dürfen, was die Erstellung von Neubauten bis zu diesem Zeitpunkt praktisch verhindern wird. Im übrigen steht der Genehmigung der Baulinienergänzungen nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

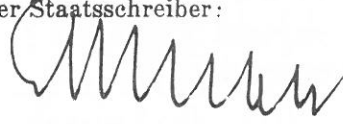
I. Der Beschluss des Gemeinderates Stallikon vom 4. Juni 1969 betreffend Festsetzung der Baulinien für jene Teilstücke, welche im Regierungsratsbeschluss Nr. 1878/1968 von der Genehmigung ausgeschlossen wurden, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Stallikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Affoltern a. A. sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. November 1969.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:



Dr. Epprecht

